



Außenflächen attraktiv gestalten



LUDWIGSHAFEN HEUTE
KAUFT FÜR
MORGEN

Informationen zur Sondernutzungsrichtlinie
Ludwigshafen Innenstadt



STADT
LUDWIGSHAFEN
AM RHEIN



Warum eine Sondernutzungsrichtlinie für die Innenstadt



Die Stadt Ludwigshafen arbeitet im Rahmen des Stadtumbaus an einer Vielzahl von koordinierten Maßnahmen zur umfassenden Aufwertung der Innenstadt. Neben einer inhaltlichen und finanziellen Unterstützung privater Baumaßnahmen werden die Flächen der städtischen Straßen und Plätze umgestaltet und aufgewertet. Die Innenstadt erhält nach und nach ein deutlich attraktiveres Aussehen mit funktional und gestalterisch aufgewerteten Gebäuden und öffentlichen Räumen. Aber nicht nur bauliche Randbedingungen bestimmen die Atmosphäre und Aufenthaltsqualität der Innenstadt. Auch die Auslagen der Geschäfte und die Außenbestuhlung der Gaststätten tragen wesentlich zum Gesamt-

eindruck bei. Die in der Sondernutzungsrichtlinie definierten Regeln zur Warenpräsentation sollen vorrangig dazu beitragen, die teilweise vorhandenen sehr großflächigen Warenauslagen auf ein verträgliches Maß zu reduzieren. Die Vielfalt des in der Innenstadt vorhandenen Warenangebotes kann nur wahrgenommen werden, wenn nicht einzelne Händler durch ihre raumgreifenden und aufdringlichen Auslagen das Gesamtbild dominieren. Im Gegensatz zu Richtlinien in anderen Städten wird in der Ludwigshafener Richtlinie bewusst auf einschränkende Festlegungen zu Material und Farbigkeit einzelner Möblierungselemente, wie zum Beispiel Sonnenschirmen oder Gastronomiemöblierung, verzichtet. Die Vorgaben

der Richtlinie bieten daher große Gestaltungsspielräume für die Händler und Gastronomen.

Die Nutzung der öffentlichen Straßen – zu denen auch die Fußgängerzonen gehören – ist jedermann im Rahmen ihres Zwecks und der Verkehrsvorschriften gestattet. Nutzungen wie zum Beispiel Warenauslagen, die über diesen „Gemeingebrauch“ hinausgehen, werden als „Sondernutzungen“ bezeichnet. Sie bedürfen einer besonderen Erlaubnis, über die die Stadt Ludwigshafen nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden hat. Die „Sondernutzungsrichtlinie“ gibt den Rahmen vor, innerhalb dessen das Ermessen ausgeübt wird.

Lage und Größe der Sondernutzungsflächen



Größe und Umfang der Sondernutzungsflächen spielen eine wichtige Rolle bei der gestalterischen Aufwertung der Innenstadt. Wenn Waren in großen Mengen ausufernd vor dem Laden abgestellt werden, hat man den Eindruck, die Waren würden nicht präsentiert, sondern massenweise vor dem Laden abgestellt. Die Straßen und Plätze der Innenstadt wirken nicht mehr als Ausstellungsraum, sondern als Lagerplatz. Von fast allen Besuchern der Innenstadt werden derart ausufernde Warenpräsentationen als ramschig empfunden. Eines der Hauptanliegen der Sondernutzungsrichtlinie ist es, den Umfang der Warenpräsentation auf ein angemessenes und stadtbildverträgliches Maß zu reduzieren. Die in der Richtlinie definierten Regeln sind denkbar einfach und gewährleisten einheitliche Bedingungen für alle Händler:

Im Geltungsbereich der Richtlinie sind Sondernutzungen nur bis zu einer maximalen Tiefe von 1,0 Meter von der Gebäudevorderkante der jeweiligen Betriebsstätte zulässig.

Um die Sichtbarkeit des Schaufensters und den Zugang zum Laden zu gewährleisten, dürfen sich die Auslagen maximal über die halbe Ladenfrontlänge erstrecken. Bei allen Ladenfronten unter 4,0 Meter Länge ist generell eine Auslage von maximal 2,0 Meter Länge und 1,0 Meter Tiefe möglich.



vorbildliche Bestandssituation

Ausnahmen von Lage und Größe der Fläche



Es gibt bestimmte Waren, die traditionell schon seit langer Zeit im Freien präsentiert werden. Jeder Markt lebt von der Vielfalt und Menge der angebotenen Obst-, Gemüse und Blumensorten. Die Waren wirken hier eigentlich erst in großen Mengen richtig angenehm. In der Sondernutzungsrichtlinie wird diese Besonderheit von Obst-, Gemüse- und Blumenauslagen berücksichtigt. Entsprechende Auslagen dürfen deutlich mehr Platz in Anspruch nehmen. Und was wäre die Innenstadt ohne die auf den Straßen aufgestellten Tische und Stühle der Cafés und Gaststätten. Auch diese Nutzungen sind in großem Umfang erwünscht und können größere Flächen beanspruchen.

Für Obst-, Gemüse- und Blumenauslagen, Cafés und Gaststätten können zusätzliche Flächen in den im Lageplan markierten Bereichen zugelassen werden. Die Länge der Auslagen oder der Gastronomiemöblierung ist hier nicht an die Ladenfrontlänge gebunden. Die freie Gehwegbreite soll 2,5 Meter nicht unterschreiten (Ausnahmen sind im Plan besonders gekennzeichnet). Öffentliche Passagen und Durchgänge sind freizuhalten.



Werbeständer



Der günstige Handytarif oder die attraktive Pauschalreise lassen sich nicht „ausstellen“ und können nur mit Hilfe eines Werbeständers vor der Tür beworben werden. Für viele Händler oder Dienstleistungsbetriebe wie zum Beispiel Juweliers, Reisebüros oder Handyläden sind Werbeständer die einzige Möglichkeit, ihr Angebot auf der Sonder-

nutzungsfläche vor dem Laden zu präsentieren. Aber nicht zu Unrecht werden Werbeständer auch als „Passantenstopper“ bezeichnet. Zu viele und scheinbar willkürlich vor dem Laden verteilte Werbeständer und Werbefahnen können den Gang durch die Innenstadt zu einem Hindernislauf machen. Die Unmenge der Werbebotschaften auf

den Ständern kann von keinem Passanten mehr wahrgenommen werden. Weniger ist mehr.

In der Sondernutzungsrichtlinie wird die Anzahl der Werbeständer auf einen Ständer pro Geschäft oder Dienstleistungsbetrieb begrenzt. Der Ständer darf nur auf der für das jeweilige Geschäft allgemein zugelassenen Sondernutzungsfläche aufgestellt werden (innerhalb der 1-Meter-Zone).

Werbefahnen und andere Werbeelemente, wie zum Beispiel Kaltluftdisplays, Luftfiguren oder Bogenfahnen, sind nicht zulässig.

Die Aufstellung von Werbefahnen und anderen Werbeelementen im Rahmen von zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen ist von der Sondernutzungsrichtlinie nicht erfasst.



Ausstellen oder Abstellen



In den Festlegungen der Sondernutzungsrichtlinie geht es nicht um die Art oder das Aussehen der ausgestellten Waren. Wichtig ist aber, dass die unterschiedlichen Angebote der Händler in einem angemessenen und ansprechenden Rahmen präsentiert werden. Waren, die lediglich auf der Transportpalette, auf der sie angeliefert wurden, vor die Tür geschoben werden, werden nicht präsentiert, sondern abgestellt. In der Sondernutzungsrichtlinie werden Mindestanforderungen an die Warenpräsentation definiert, die sich auf die Art der Präsentationsbehältnisse beschränken.

Einrichtungen zur Präsentation von Waren dürfen nicht überwiegend dem Warentransport dienen (wie zum Beispiel Einkaufswagen, Rollcontainer, Transportpaletten).

Pro Einzelhandelsbetrieb sind höchstens zwei jeweils einheitlich gestaltete Typen von Warenauslagen zulässig (z. B. Warentisch und Kleiderständer). Die Präsentation von Waren direkt am Boden ist nicht zulässig.



Weitere Themen der Sondernutzungsrichtlinie/Geltungsbereich

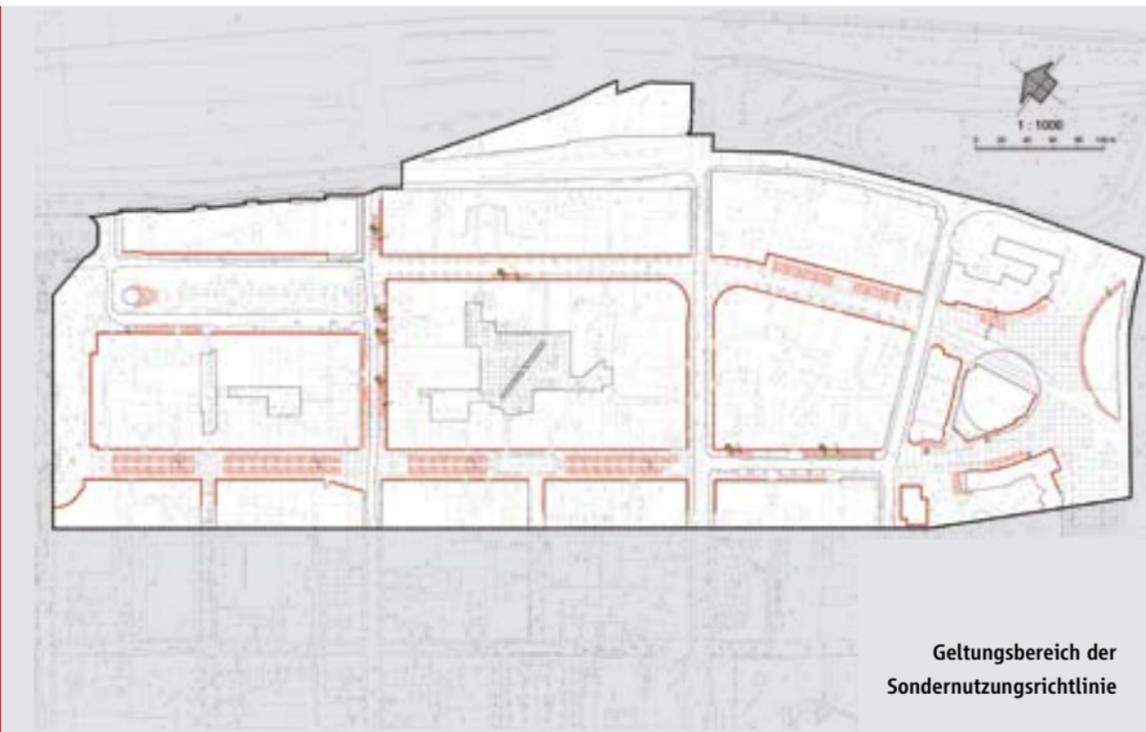


Neben den in diesem Flyer beschriebenen Themen enthält die Sondernutzungsrichtlinie unter anderem Vorgaben zu Überdachungen, Markisen, Gastronomiemöblierungen und Begrünungselementen sowie kommerziellen Spielgeräten und Warenautomaten auf Sondernutzungsflächen. Wer Fragen zur Richtlinie und zur Anforderung des vollständigen Richtlinientextes hat, wendet sich bitte an umstehend genannte Kontaktadresse. Die Richtlinie steht auch unter:

www.ludwigshafen.de

und www.heutefuermorgen.de

zum Download bereit.



Geltungsbereich der
Sondernutzungsrichtlinie

Impressum



Herausgeberin

Stadt Ludwigshafen am Rhein
 Bereich Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit
 mit der WirtschaftsEntwicklungsGesellschaft
 Ludwigshafen am Rhein mbH (W.E.G.)
 Rathausplatz 10+12
 67059 Ludwigshafen am Rhein

www.ludwigshafen.de
www.heutefuermorgen.de

Redaktion: Bernd Reif (W.E.G. mbH) und
 ammon + sturm, Frankfurt am Main

Konzept und Design: www.merkwuerdig.com
 Fotos: ammon + sturm
 Druck: BB Druck + Service GmbH
 Auflage: 250
 Stand: Februar 2009

Kontakt

Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein
 Bereich Stadtplanung
 Rathausplatz 20
 67059 Ludwigshafen am Rhein

Ansprechpartner: Joachim Maurer
 Tel.: 06 21/5 04-33 05
 Fax: 06 21/5 04-32 90
 E-Mail: joachim.maurer@ludwigshafen.de



STADT
 LUDWIGSHAFEN
 AM RHEIN

